

Antrag der RedK

vom 10. April 2026

2026/113

Antrag der GL vom 16. März 2026:

Entschädigungsverordnung des Gemeinderats (EntschVO GR), Totalrevision

	<p>Entschädigungsverordnung des Gemeinderats (EntschVO GR, AS 171.110), Totalrevision:</p>	001	<p><u>AS 171.110</u> Entschädigungsverordnung des Gemeinderats (EntschVO <u>GR</u>) <u>vom ...</u> <u>Der Gemeinderat,</u> <u>gestützt auf Art. 54 GO¹ und Art. 107 Abs. 4</u> <u>Geschäftsordnung des Gemeinderats vom 16. Juni</u> <u>2021²,</u> <u>beschliesst:</u></p>
		002	

¹ **AS 101.100**

² **AS 171.100**

	A. Grundentschädigung und Sitzungsgelder	003		A. Grundentschädigung und Sitzungsgelder
Bezugsberechtigte	Art. 1 Die Mitglieder des Gemeinderats erhalten eine Entschädigung für ihre Tätigkeit: a. im Rat; b. in der Geschäftsleitung; c. in den Kommissionen; d. in den Subkommissionen; e. in der Interfraktionellen Konferenz (IFK).	004	Bezugsberechtigte	Art. 1 Die Mitglieder des Gemeinderats erhalten eine Entschädigung für ihre Tätigkeit: a. im Rat; b. in der Geschäftsleitung; c. in den Kommissionen; d. in den Subkommissionen; e. in der Interfraktionellen Konferenz (IFK).
		005		
Grundentschädigung	Art. 2 ¹ Jedes Mitglied erhält eine Grundentschädigung von Fr. 500.– pro Kalendermonat.	006	Grundentschädigung	Art. 2 ¹ Jedes Mitglied erhält eine Grundentschädigung von Fr. 500.– pro Kalendermonat.
	² Ratsmitglieder, die mindestens ein Kind unter 12 Jahren in Obhut haben, erhalten zusätzlich Fr. 100.– pro Kalendermonat.	007		² Mitglieder , die mindestens ein Kind unter 12 Jahren in Obhut haben, erhalten zusätzlich Fr. 100.– pro Kalendermonat.
	³ Stichtag für den Anspruch im laufenden Monat ist die erste Ratssitzung des Kalendermonats.	008		³ Stichtag für den Anspruch im laufenden Monat ist die erste Ratssitzung des Kalendermonats.
		009		
Sitzungsgeld a. für Ratssitzungen	Art. 3 ¹ Das Sitzungsgeld für die Ratssitzungen beträgt für Sitzungen bis zu zwei Stunden Dauer (einfaches Sitzungsgeld) Fr. 140.–, für jede weitere volle Viertelstunde Dauer (bis maximal acht Stunden Dauer) Fr. 17.50.	010	Sitzungsgeld a. für Ratssitzungen	Art. 3 ¹ Das Sitzungsgeld für die Ratssitzungen beträgt: a. für eine Sitzung bis zu zwei Stunden: Fr. 140.– (einfaches Sitzungsgeld); b. für jede weitere volle Viertelstunde, bis insgesamt höchstens acht Stunden: Fr. 17.50.
	² Wer mehr als eine Stunde nach Beginn an einer Ratssitzung erscheint, aber bis spätestens eine Stunde vor	011		² Wer mehr als eine Stunde nach Beginn an einer Ratssitzung erscheint, jedoch spätestens eine Stunde vor

	Sitzungsende, erhält die Hälfte des Sitzungsgelds gemäss Abs. 1.			Sitzungsende, erhält die Hälfte des Sitzungsgelds gemäss Abs. 1.
		012		
b. für Kommissionssitzungen	<p>Art. 4 ¹ Das Sitzungsgeld für die Kommissionssitzungen beträgt:</p> <p>a. für Sitzungen bis zu zwei Stunden Dauer (einfaches Sitzungsgeld) Fr. 190.–, für jede weitere volle Viertelstunde Dauer (bis maximal acht Stunden Dauer) Fr. 23.75;</p> <p>b. für Kurzsitzungen unmittelbar vor oder nach einer Ratssitzung von weniger als einer Stunde Dauer Fr. 60.–.</p>	013	b. für Kommissionssitzungen	<p>Art. 4 ¹ Das Sitzungsgeld für die Kommissionssitzungen beträgt:</p> <p>a. für <u>eine Sitzung</u> bis zu zwei <u>Stunden: Fr. 190.– (einfaches Sitzungsgeld);</u></p> <p><u>b.</u> für jede weitere volle Viertelstunde, <u>bis insgesamt höchstens acht Stunden:</u> Fr. 23.75;</p> <p><u>c.</u> für <u>eine Kurzsitzung</u> unmittelbar vor oder nach einer Ratssitzung von weniger als einer <u>Stunde:</u> Fr. 60.–.</p>
	² Wer mehr als eine Stunde nach Beginn an einer Kommissionssitzung erscheint oder diese mehr als eine Stunde vor Sitzungsende verlässt, erhält für jede volle Viertelstunde Anwesenheit Fr. 23.75.	014		² Wer mehr als eine Stunde nach Beginn an einer Kommissionssitzung erscheint oder diese mehr als eine Stunde vor Sitzungsende verlässt, erhält für jede volle Viertelstunde Anwesenheit Fr. 23.75.
	³ Für die Teilnahme an zwei oder mehreren sich zeitlich überschneidenden Sitzungen wird nur für eine der Sitzungen ein Sitzungsgeld ausbezahlt.	015		³ Für die Teilnahme an zwei oder mehreren sich zeitlich überschneidenden Sitzungen wird nur für eine der Sitzungen ein Sitzungsgeld ausbezahlt.
		016		
c. Berechnungsgrundlage	Art. 5 ¹ Für die Berechnung der Sitzungsdauer ist das Protokoll massgebend.	017	c. Berechnungsgrundlage	Art. 5 ¹ Für die Berechnung der Sitzungsdauer ist das Protokoll massgebend.
	² Pausen von mehr als 30 Minuten für Mittag- oder Abendessen werden nicht entschädigt.	018		² Pausen von mehr als 30 Minuten für Mittag- oder Abendessen werden nicht entschädigt.
		019		

	B. Entschädigung der Spezialfunktionen	020		B. Entschädigung der Spezialfunktionen
Sitzungsleitung im Gemeinderat	<p>Art. 6 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten des Gemeinderats erhalten:</p> <p>a. für die Leitung einer Ratssitzung ein doppeltes Sitzungsgeld;</p> <p>b. für die Teilnahme ohne Sitzungsleitung ein anderthalbfaches Sitzungsgeld.</p>	021	Sitzungsleitung im Gemeinderat	<p>Art. 6 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten des Gemeinderats erhalten:</p> <p>a. für die Leitung einer Ratssitzung ein doppeltes Sitzungsgeld;</p> <p>b. für die Teilnahme an einer Ratssitzung ohne Sitzungsleitung ein anderthalbfaches Sitzungsgeld.</p>
	<p>² Ändert sich die Sitzungsleitung während einer Sitzung, richtet sich der Anspruch nach der längeren Dauer der Sitzungsleitung.</p>	022		<p>² Ändert die Sitzungsleitung während einer Sitzung, richtet sich der Anspruch nach der längeren Dauer der Sitzungsleitung.</p>
		023		
Sitzungsleitung in den Kommissionen	<p>Art. 7 ¹ Das Mitglied, das die Leitung einer der folgenden Sitzungen innehat, erhält ein doppeltes Sitzungsgeld:</p> <p>a. einer Sitzung der Geschäftsleitung;</p> <p>b. einer Kommissionsitzung;</p> <p>c. einer Subkommissionsitzung;</p> <p>d. einer Sitzung der IFK.</p>	024	Sitzungsleitung in den Kommissionen	<p>Art. 7 ¹ Das Mitglied, das eine der folgenden Sitzungen leitet, erhält ein doppeltes Sitzungsgeld:</p> <p>a. eine Sitzung der Geschäftsleitung;</p> <p>b. eine Kommissionsitzung;</p> <p>c. eine Subkommissionsitzung;</p> <p>d. eine Sitzung der IFK.</p>
	<p>² Ändert sich die Sitzungsleitung während einer Sitzung, richtet sich der Anspruch nach der längeren Dauer der Sitzungsleitung.</p>	025		<p>² Ändert die Sitzungsleitung während einer Sitzung, richtet sich der Anspruch nach der längeren Dauer der Sitzungsleitung.</p>
		026		
Ratssekretärinnen und Ratssekretäre	<p>Art. 8 Die Ratssekretärinnen und Ratssekretäre erhalten für die Aufzeichnungen der Ratssitzungen, die Füh-</p>	027	Ratssekretärinnen und Ratssekretäre	<p>Art. 8 Die Ratssekretärinnen und Ratssekretäre erhalten für die Aufzeichnungen der Ratssitzungen, die Führung des Beschlussprotokolls und das Lektorat des</p>

	<p>zung des Ratsprotokolls und das Lektorat des substanziellen Protokolls ein doppeltes Sitzungsgeld.</p>			<p>substanziellen Protokolls ein doppeltes Sitzungsgeld.</p>
		028		
	<p>C. Weitere Entschädigungen</p>	029		<p>C. Weitere Entschädigungen</p>
Repräsentationszulagen	<p>Art. 9 ¹ Die monatlichen Entschädigungen für repräsentative Aufgaben betragen:</p> <p>a. Fr. 1500.– für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderats;</p> <p>b. Fr. 600.– für die erste Vizepräsidentin oder den ersten Vizepräsidenten des Gemeinderats.</p>	030	Repräsentationszulagen	<p>Art. 9 ¹ Die monatlichen Entschädigungen für repräsentative Aufgaben betragen:</p> <p>a. Fr. 1500.– für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderats;</p> <p>b. Fr. 600.– für die erste Vizepräsidentin oder den ersten Vizepräsidenten des Gemeinderats.</p>
	<p>² Die Geschäftsleitung regelt die weiteren Repräsentationszulagen für:</p> <p>a. die Mitglieder der Geschäftsleitung;</p> <p>b. für die übrigen Mitglieder des Gemeinderats, die repräsentative Aufgaben übernehmen.</p>	031		<p>² Die Geschäftsleitung regelt die weiteren Repräsentationszulagen für:</p> <p>a. die Mitglieder der Geschäftsleitung;</p> <p>b. die übrigen Mitglieder des Gemeinderats, die repräsentative Aufgaben übernehmen.</p>
	<p>³ Für Repräsentationsaufgaben stehen dem Präsidium die im Budget bewilligten Beträge zur Verfügung, insbesondere für:</p> <p>a. Medienanlässe;</p> <p>b. Einladung von Gästinnen und Gästen;</p> <p>c. Präsente bei besonderen Ereignissen;</p> <p>d. Verabschiedungen.</p>	032		<p>³ Für Repräsentationsaufgaben stehen dem Präsidium die im Budget bewilligten Beträge zur Verfügung, insbesondere für:</p> <p>a. Medienanlässe;</p> <p>b. Einladung von Gästinnen und Gästen;</p> <p>c. Präsente bei besonderen Ereignissen;</p> <p>d. Verabschiedungen.</p>
	<p>⁴ Die Geschäftsleitung wird über die Ausgaben informiert.</p>	033		<p>⁴ Die Geschäftsleitung wird über die Ausgaben informiert.</p>

		034		
Beitrag an die Wahlfeier des Präsidiums	Art. 10 Die Präsidentin oder der Präsident des Gemeinderats erhält für die Organisation und Durchführung des Quartierempfangs und des Gästeanlasses einen Beitrag von Fr. 30 000.–.	035	Beitrag an die <u>Wahlfeier</u>	Art. 10 Die Präsidentin oder der Präsident des Gemeinderats erhält für die Organisation und <u>die</u> Durchführung des Quartierempfangs und des Gästeanlasses einen Beitrag von Fr. 30 000.–.
		036		
Sonderentschädigungen	Art. 11 ¹ Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission erhalten für die Vorberatung der Budgetvorlage eine Sonderentschädigung von Fr. 500.–.	037	Sonderentschädigungen	Art. 11 ¹ Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission erhalten für die Vorberatung der Budgetvorlage eine Sonderentschädigung von Fr. 500.–.
	² Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission erhalten für die Vorberatung des Geschäftsberichts des Stadtrats eine Sonderentschädigung von Fr. 500.–.	038		² Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission erhalten für die Vorberatung des Geschäftsberichts des Stadtrats eine Sonderentschädigung von Fr. 500.–.
	³ Auf Antrag einer Kommission kann die Geschäftsleitung im Einzelfall oder über einen bestimmten Zeitraum eine Sonderentschädigung für besonders zeitaufwendige Arbeiten von Fr. 85.– pro Stunde beschliessen.	039		³ Auf Antrag einer Kommission kann die Geschäftsleitung im Einzelfall oder über einen bestimmten Zeitraum eine Sonderentschädigung für besonders zeitaufwendige Arbeiten von Fr. 85.– pro Stunde beschliessen.
		040		
Vergütung des Assistenzbedarfs bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen	Art. 12 ¹ Mitglieder, die zur Ausübung des Amts aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung auf eine Assistenzperson angewiesen sind, haben Anspruch auf eine Entschädigung.	041	Vergütung des Assistenzbedarfs bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen	Art. 12 ¹ Mitglieder, die zur Ausübung des Amts aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung auf eine Assistenzperson angewiesen sind, haben Anspruch auf eine Entschädigung.
	² Die Entschädigung wird subsidiär zu den übrigen gesetzlichen Ansprüchen und Vergütungsleistungen ausgerichtet.	042		² Die Entschädigung wird subsidiär zu den übrigen gesetzlichen Ansprüchen und Vergütungsleistungen ausgerichtet.
	³ Die Assistenzperson muss durch das Mitglied im Rahmen eines Arbeitsvertrags angestellt sein.	043		³ Die Assistenzperson muss durch das Mitglied im Rahmen eines Arbeitsvertrags angestellt sein.

	⁴ Die Geschäftsleitung prüft und genehmigt die Anträge.	044		⁴ <u>Das Mitglied reicht der</u> Geschäftsleitung <u>einen Antrag zur Prüfung und Genehmigung ein.</u>
		045		
Expertinnen und Experten und Gutachterinnen und Gutachter	Art. 13 ¹ Die Kommissionen beantragen die voraussichtlichen Kosten für die Tätigkeit von Expertinnen und Experten und Gutachterinnen und Gutachtern vorgängig der Geschäftsleitung.	046	Expertinnen und Experten und Gutachterinnen und Gutachter	Art. 13 ¹ Die Kommissionen beantragen die voraussichtlichen Kosten für die Tätigkeit von Expertinnen und Experten und Gutachterinnen und Gutachtern vorgängig der Geschäftsleitung.
	² Ein Mitglied des Gemeinderats, das durch Beschluss einer Kommission spezielle Berichte im Sinne einer Tätigkeit als Expertin oder Experte oder Gutachterin oder Gutachter verfasst, wird zu marktüblichen Ansätzen entschädigt.	047		² Ein Mitglied des Gemeinderats, das durch Beschluss einer Kommission spezielle Berichte im Sinne einer Tätigkeit als Expertin oder Experte oder Gutachterin oder Gutachter verfasst, wird zu marktüblichen Ansätzen entschädigt.
	³ Die Kommissionen stellen der Geschäftsleitung eine Schlussabrechnung zu.	048		³ Die Kommissionen stellen der Geschäftsleitung eine Schlussabrechnung zu.
		049		
Weiterbildungsanlässe	Art. 14 Für Weiterbildungsanlässe von allgemeinem Interesse kann die Geschäftsleitung Kurs- oder Tagungsbeiträge sowie eine Entschädigung für die Teilnahme bewilligen.	050	Weiterbildungsanlässe	Art. 14 Für Weiterbildungsanlässe von allgemeinem Interesse kann die Geschäftsleitung Kurs- oder Tagungsbeiträge sowie eine Entschädigung für die Teilnahme bewilligen.
		051		
Mutterschaftsentschädigung	Art. 15 ¹ Mitglieder haben Anspruch auf eine zum Sitzungsgeld zusätzliche Entschädigung, falls sie wegen der Teilnahme am Ratsbetrieb den Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung nach Bundesrecht verlieren.	052	Mutterschaftsentschädigung	Art. 15 ¹ Mitglieder haben Anspruch auf eine zum Sitzungsgeld zusätzliche Entschädigung, falls sie wegen der Teilnahme am Ratsbetrieb den Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung nach Bundesrecht verlieren.
	² Die Höhe und die Dauer des Entschädigungsanspruchs richten sich nach dem Bundesgesetz über	053		² Die Höhe und die Dauer des Entschädigungsanspruchs richten sich nach dem Bundesgesetz über

	den Erwerbssersatz (EOG) ¹ , wobei das durchschnittliche Erwerbseinkommen ausserhalb des Ratsbetriebs massgebend ist.			den Erwerbssersatz (EOG) ³ , wobei das durchschnittliche Erwerbseinkommen ausserhalb des Ratsbetriebs massgebend ist.
	³ Der Entschädigungsanspruch entfällt im Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit ausserhalb des Ratsbetriebs.	054		³ Der Entschädigungsanspruch entfällt im Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit ausserhalb des Ratsbetriebs.
	⁴ Die Bestimmungen des EOG zur Mutterschaftsentschädigung gelten im Übrigen sinngemäss.	055		⁴ Die Bestimmungen des EOG zur Mutterschaftsentschädigung gelten im Übrigen sinngemäss.
		056		
Infrastrukturentschädigung	Art. 16 ¹ Zur Abgeltung der Kosten für die Büroinfrastruktur wird für die Kommissionssekretärinnen oder Kommissionssekretäre sowie für die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Parlamentsdienste ohne Büroinfrastruktur eine jährliche, vom Pensum abhängige Pauschalentschädigung ausgerichtet.	057	Infrastrukturentschädigung	Art. 16 ¹ Zur Abgeltung der Kosten für die Büroinfrastruktur wird für die Kommissionssekretärinnen oder Kommissionssekretäre sowie für die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Parlamentsdienste ohne Büroinfrastruktur eine jährliche, vom Pensum abhängige Pauschalentschädigung ausgerichtet.
	² Diese beträgt: a. Fr. 3260.– bei einem Pensum von 0 % bis 25 %; b. Fr. 4075.– bei einem Pensum von 26 % bis 45 %; c. Fr. 4890.– bei einem Pensum von 46 % bis 65 %; d. Fr. 5705.– bei einem Pensum von 66 % bis 85 %; e. Fr. 6520.– bei einem Pensum von 86 % bis 100 %.	058		² Diese beträgt: a. Fr. 3260.– bei einem <u>Pensum bis</u> 25 %; b. Fr. 4075.– bei einem Pensum von 26 % bis 45 %; c. Fr. 4890.– bei einem Pensum von 46 % bis 65 %; d. Fr. 5705.– bei einem Pensum von 66 % bis 85 %; e. Fr. 6520.– bei einem Pensum von 86 % bis 100 %.
		059		

¹ vom 25. September 1952, SR 834.1.

³ vom 25. September 1952, SR 834.1.

	D. Sozialversicherungspflicht, Berufliche Vorsorge und Versicherung	060		D. Sozialversicherungspflicht, <u>berufliche</u> Vorsorge und Versicherung
Sozialversicherungspflicht	Art. 17 Die Grundentschädigung, Sitzungsgelder, Repräsentationszulagen und Sonderentschädigungen unterstehen der Sozialversicherungspflicht.	061	Sozialversicherungspflicht	Art. 17 <u>Der Sozialversicherungspflicht unterstehen:</u> a. <u>die</u> Grundentschädigung <u>gemäss Art. 2;</u> b. <u>die</u> Sitzungsgelder <u>gemäss Art. 3–5;</u> c. <u>die Entschädigung der Spezialfunktionen gemäss Art. 6–8;</u> d. <u>die</u> Repräsentationszulagen <u>gemäss Art. 9;</u> e. <u>die</u> Sonderentschädigungen <u>gemäss Art. 11.</u>
		062		
Berufliche Vorsorge a. Grundsatz	Art. 18 Der Gemeinderat versichert die Mitglieder bis zum Erreichen des AHV-Referenzalters bei der Pensionskasse Stadt Zürich (PKZH).	063	Berufliche Vorsorge a. Grundsatz	Art. 18 Der Gemeinderat versichert die Mitglieder bis zum Erreichen des AHV-Referenzalters bei der Pensionskasse Stadt Zürich (PKZH).
		064		
b. Freiwilligkeit	Art. 19 ¹ Die Versicherung ist freiwillig, wenn ein Mitglied eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt oder für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert ist.	065	b. Freiwilligkeit	Art. 19 ¹ Die Versicherung ist freiwillig, wenn ein Mitglied eine <u>selbständige</u> Erwerbstätigkeit ausübt oder für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert ist.
	² Für Mitglieder, die bei der Stadt angestellt sind, ist die Versicherung obligatorisch.	066		² Für Mitglieder, die bei der Stadt angestellt sind, ist die Versicherung obligatorisch.
		067		
c. Ansprüche	Art. 20 ¹ Aus einem freiwilligen Verzicht auf die Versicherung entstehen keine weiteren Ansprüche.	068	c. Ansprüche	Art. 20 ¹ Aus einem freiwilligen Verzicht auf die Versicherung entstehen keine weiteren Ansprüche.
	² Ein Widerruf des Verzichts ist nur auf Beginn eines neuen Amtsjahres möglich.	069		² Ein Widerruf des Verzichts ist nur auf Beginn eines neuen Amtsjahres möglich.

	³ Erfolgt der Rücktritt aus dem Gemeinderat nach dem vollendeten 65. Altersjahr, kann die Alterspension bis zur Beendigung der Ratstätigkeit aufgeschoben werden, höchstens aber bis zum vollendeten 70. Altersjahr.	070		³ Erfolgt der Rücktritt aus dem Gemeinderat nach dem vollendeten 65. Altersjahr, kann die Alterspension bis zur Beendigung der Ratstätigkeit aufgeschoben werden, höchstens aber bis zum vollendeten 70. Altersjahr.
		071		
Überbrückungszuschüsse	Art. 21 Bei einem beruflichen Altersrücktritt haben die Mitglieder keinen Anspruch auf einen Überbrückungszuschuss durch die Stadt bei einer fehlenden AHV-Altersrente.	072	Überbrückungszuschüsse	Art. 21 Bei einem beruflichen Altersrücktritt haben die Mitglieder keinen Anspruch auf einen Überbrückungszuschuss durch die Stadt bei einer fehlenden AHV-Altersrente.
		073		
Altersgutschriften und Finanzierung	Art. 22 ¹ Die Leistungen und die Finanzierung und die Pflichten beziehen sich auf den AHV-pflichtigen Jahreslohn sowie auf den Koordinationsabzug, der den pauschal bestimmten Zeitaufwand für das Amt berücksichtigt.	074	Altersgutschriften und Finanzierung	Art. 22 ¹ Die Leistungen, die Finanzierung und die Pflichten beziehen sich auf den AHV-pflichtigen Jahreslohn sowie auf den Koordinationsabzug, der den pauschal bestimmten Zeitaufwand für das Amt berücksichtigt.
	² Die Altersgutschriften, die Finanzierung und die Pflichten bei einer Unterdeckung der Pensionskasse richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht) ² .	075		² Die Altersgutschriften, die Finanzierung und die Pflichten bei einer Unterdeckung der Pensionskasse richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht) ⁴ .
		076		
Zuständigkeiten	Art. 23 ¹ Die Geschäftsleitung legt jeweils auf Beginn einer neuen Amtsdauer des Gemeinderats den Zeit-	077	Zuständigkeiten	Art. 23 ¹ Die Geschäftsleitung legt jeweils auf Beginn einer neuen Amtsdauer des Gemeinderats den Zeit-

² vom 6. Februar 2002, AS 177.100

⁴ vom 6. Februar 2002, AS 177.100

	aufwand für das Amt eines Mitglieds des Gemeinderats, eines Kommissionspräsidiums und einer Ratspräsidentin oder eines Ratspräsidenten fest.			aufwand für das Amt eines Mitglieds des Gemeinderats, eines Kommissionspräsidiums und einer Ratspräsidentin oder eines Ratspräsidenten fest.
	² Die Parlamentsdienste erteilen der PKZH die notwendigen Auskünfte über die versicherungspflichtigen Mitglieder des Gemeinderats.	078		² Die Parlamentsdienste erteilen der PKZH die notwendigen Auskünfte über die versicherungspflichtigen Mitglieder des Gemeinderats.
	³ Die Mitglieder informieren die Parlamentsdienste über die Aufnahme oder Beendigung einer selbständigen Erwerbstätigkeit während der Amtsdauer.	079		³ Die Mitglieder informieren die Parlamentsdienste über die Aufnahme oder Beendigung einer <u>selbstständigen</u> Erwerbstätigkeit während der Amtsdauer.
		080		
Unfallversicherung	Art. 24 ¹ Die Mitglieder sind während ihrer Amtstätigkeit gegen Unfall versichert.	081	Unfallversicherung	Art. 24 ¹ Die Mitglieder sind während ihrer Amtstätigkeit gegen Unfall versichert.
	² Die Geschäftsleitung regelt die Einzelheiten.	082		² Die Geschäftsleitung regelt die Einzelheiten.
		083		
	E. Entschädigung für die Fraktionen	084		E. Entschädigung für die Fraktionen
Fraktionsentschädigung	Art. 25 ¹ Der jährliche Grundbeitrag an jede Fraktion beträgt Fr. 12 600.–.	085	Fraktionsentschädigung	Art. 25 ¹ Der jährliche Grundbeitrag an jede Fraktion beträgt Fr. 12 600.–.
	² Der jährliche Zuschlag für jedes Fraktionsmitglied beträgt Fr. 1260.–.	086		² Der jährliche Zuschlag für jedes Fraktionsmitglied beträgt Fr. 1260.–.
		087		
Entschädigung für fraktionslose Ratsmitglieder	Art. 26 Mitglieder des Gemeinderats, die keiner Fraktion angehören, erhalten Fr. 1260.– pro Jahr.	088	Entschädigung für fraktionslose Ratsmitglieder	Art. 26 Mitglieder des Gemeinderats, die keiner Fraktion angehören, erhalten Fr. 1260.– pro Jahr.
		089		

Berechnung	Art. 27 ¹ Die Berechnung der Entschädigungen gemäss Art. 25 und 26 erfolgt pro Amtsjahr; die Entschädigungen werden Mitte des Kalenderjahres ausbezahlt.	090	Berechnung <u>und</u> <u>Auszahlung</u>	Art. 27 ¹ Die Berechnung der Entschädigungen gemäss Art. 25 und 26 erfolgt pro Amtsjahr; die Entschädigungen werden Mitte des Kalenderjahres ausbezahlt.
	² Für die Berechnung des Anspruchs ist zu Beginn einer Amtsdauer die Neukonstituierung massgebend.	091		² Für die Berechnung des Anspruchs ist zu Beginn einer Amtsdauer die Neukonstituierung massgebend.
	³ Für die Folgejahre gilt der 15. Mai des laufenden Jahres als Stichtag.	092		³ Für die Folgejahre gilt der 15. Mai des laufenden Jahres als Stichtag.
		093		
	F. Reisen	094		F. Reisen
Reisen	Art. 28 ¹ Für spezifische Ratszwecke können die Geschäftsleitung und die Kommissionen Reisen unternehmen.	095	Reisen	Art. 28 ¹ Für spezifische Ratszwecke können die Geschäftsleitung und die Kommissionen Reisen unternehmen.
	² Die Geschäftsleitung regelt den zeitlichen und finanziellen Rahmen von Reisen in den Ausführungsbestimmungen und überwacht dessen Einhaltung.	096		² Die Geschäftsleitung regelt den zeitlichen und finanziellen Rahmen von Reisen in den Ausführungsbestimmungen und überwacht dessen Einhaltung.
	³ Die voraussichtlichen Reisekosten werden der Geschäftsleitung im Voraus zur Bewilligung vorgelegt.	097		³ Die voraussichtlichen Reisekosten werden der Geschäftsleitung im Voraus zur Bewilligung vorgelegt.
		098		
Sitzungen und Verpflegung auf Reisen	Art. 29 ¹ Für Sitzungen auf Reisen werden keine Sitzungsgelder entrichtet.	099	Sitzungen und <u>Reisekosten</u>	Art. 29 ¹ Für Sitzungen auf Reisen werden keine Sitzungsgelder entrichtet.
	² Die Verpflegungskosten während den Sitzungen und die Transport- und Übernachtungskosten während den Reisen gehen in der Regel zulasten der Stadt.	100		² Die Verpflegungskosten während <u>der</u> Sitzungen und die Transport- und Übernachtungskosten während <u>der</u> Reisen gehen in der Regel zulasten der Stadt.
		101		

	G. Weitere Bestimmungen	102		G. Weitere Bestimmungen
Abrechnung	Art. 30 ¹ Die Sitzungsgelder, Sonderentschädigungen und Entschädigungen für die Spezialfunktionen werden monatlich ausbezahlt.	103	<u>Auszahlung</u>	Art. 30 ¹ Die Sitzungsgelder, <u>die</u> Sonderentschädigungen und <u>die</u> Entschädigungen für die Spezialfunktionen werden monatlich ausbezahlt.
	² Die unterzeichneten Abrechnungen werden den Parlamentsdiensten sofort weitergeleitet.	104		² Die unterzeichneten Abrechnungen werden den Parlamentsdiensten <u>umgehend</u> weitergeleitet.
		105		
Ausführungsbestimmungen	Art. 31 Die Geschäftsleitung erlässt Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung.	106	Ausführungsbestimmungen	Art. 31 Die Geschäftsleitung erlässt Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung.
		107		
Indexierung	Art. 32 Die Geschäftsleitung wird ermächtigt, im Rahmen des Teuerungsausgleichs des städtischen Personals die Ansätze an die Teuerung anzupassen.	108	Indexierung	Art. 32 Die Geschäftsleitung wird ermächtigt, im Rahmen des Teuerungsausgleichs des städtischen Personals die Ansätze an die Teuerung anzupassen.
		109		
	H. Schlussbestimmungen	110		H. Schlussbestimmungen
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 33 Die Entschädigungsverordnung des Gemeinderats vom 6. Oktober 2021 wird aufgehoben.	111	Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 33 Die Entschädigungsverordnung des Gemeinderats vom 6. Oktober 2021 ⁵ wird aufgehoben.
		112		
Inkrafttreten	Art. 34 Die Geschäftsleitung setzt diese Verordnung in Kraft.	113	Inkrafttreten	Art. 34 Die Geschäftsleitung setzt diese Verordnung in Kraft.
		114		

⁵ AS 171.110

		115		<p>Zustimmung: Referat: Matthias Renggli (SP), Präsidium; Moritz Bögli (AL), Dr. Bernhard im Oberdorf (Die Mitte), Simon Kälin-Werth (Grüne), Frank-Elmar Linxweiler (GLP), Marcel Tobler (SP), Karin Weyermann (Die Mitte)</p> <p>Abwesend: Roger Meier (FDP)</p> <p>Für die Redaktionskommission</p> <p>Matthias Renggli (SP), Präsidium Georg Escher, Sekretariat</p>
--	--	-----	--	--